



Allgemeinverfügung zur Feststellung der Zulässigkeit der letalen Entnahme von ganzjährig bejagbaren invasiven Haarwildarten in Naturschutzgebieten

Das Regierungspräsidium Gießen erlässt als örtlich zuständige Obere Naturschutzbehörde für den Regierungsbezirk Gießen auf Grundlage von § 43 Abs. 4 Nr. 1 und 2 Hessisches Naturschutzgesetz (HeNatG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass in den Naturschutzgebieten des Regierungsbezirks Gießen das Bejagen von unter dem Jagdrecht stehenden invasiven Haarwildarten nach Ziffer 2. dieser Allgemeinverfügung mittels Lebendfallen im Einklang mit den durch das Regierungspräsidium Gießen erlassenen Naturschutzgebietsverordnungen zulässig ist. Ein befreiungspflichtiger Tatbestand im Sinne des § 67 des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegt dabei nicht vor, sofern die Maßnahmen durch die jeweils jagdausübungsberechtigten Personen in den innerhalb von Naturschutzgebieten gelegenen Jagdrevieren durchgeführt werden.
2. Umgang und Durchführung der Bejagung:
 - a. Die Bejagung erstreckt sich auf die nach dem hessischen Jagdrecht ganzjährig bejagbaren invasiven Haarwildarten:
 - Waschbär
 - Mink
 - Nutria
 - Marderhund
 - b. Die Bejagung erfolgt ausschließlich unter Verwendung von Lebendfallen.
 - c. Gefangene Individuen sind unverzüglich und tierschutzgerecht in der Lebendfalle oder in einem geeigneten Abfangkorb letal zu entnehmen.

- d. Nicht invasive Arten dürfen nur dann entnommen werden, wenn die jeweils einschlägige Naturschutzgebietsverordnung für die betreffende Art oder Artengruppe eine entsprechende Ausnahmeregelung vorsieht. Darüber hinaus muss die Art zum Zeitpunkt des Fangs dem geltenden Jagdrecht unterliegen; ferner darf keine Schonzeit bestehen.
3. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 01.01.2031.
4. Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinverfügung bleiben vorbehalten, wenn diese aus Gründen des Gebietsschutzes oder aufgrund von Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten erforderlich sind.

Begründung:

Zu Ziffer 1.)

Diese Allgemeinverfügung dient der Klarstellung der Rechtslage für alle Jagdausübungsberechtigten zur Eindämmung invasiver bejagbaren Haarwildarten innerhalb von Naturschutzgebieten.

Nach § 67 BNatSchG bedürfen Abweichungen von Rechtsverordnungen auf Grund des §§ 22, 23 BNatSchG i. V. m. § 21 HeNatG grundsätzlich der Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde.

Für die Erteilung entsprechender Befreiungen ist im Regierungsbezirk Gießen das Regierungspräsidium Gießen als Obere Naturschutzbehörde gem. § 43 Abs. 4 Nr. 2 HeNatG zuständig.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird verbindlich festgestellt, dass die Bejagung der unter das Jagdrecht fallenden invasiven Haarwildarten mittels Lebendfallen unter Beachtung der oben genannten Anforderungen keiner naturschutzrechtlichen Befreiung bedarf. Hintergrund ist, dass der in den Naturschutzgebietsverordnungen des Regierungsbezirks Gießen regelmäßig unter § 3 enthaltene Verbotstatbestand – insbesondere hinsichtlich des Verbots der Nachstellung, des Fangens sowie der mutwilligen Beunruhigung wildlebender Tiere – für Jagdausübungsberechtigte innerhalb von Naturschutzgebieten einen Auslegungsbedarf hinsichtlich der Fangjagd auf invasive Haarwildarten begründen kann. Dies kann im Einzelfall zu Rechtsunsicherheiten bei den betroffenen Jagdausübungsberechtigten führen. Zur Vermeidung eines erhöhten Abstimmungs- und Klärungsbedarfs mit der Oberen Naturschutzbehörde dient diese Allgemeinverfügung der rechtlichen Klarstellung. Die aktive Bejagung invasiver Haarwildarten liegt im besonderen Interesse der Gebietspflege und des Naturschutzes. Sie trägt insbesondere zum Schutz sowie zur Erhaltung und Entwicklung bestandsgefährdeter Amphibienarten und anderer schutzwürdiger Tierarten in den betroffenen Naturschutzgebieten bei.

Zu Ziffer 2 a.)

Die Bejagung erstreckt sich ausschließlich auf die genannten invasiven Haarwildarten (Waschbär, Mink, Nutria, Marderhund), da diese Arten erhebliche naturschutzfachliche Schäden verursachen können, unter anderem durch Prädation auf heimische Arten oder Konkurrenz um Lebensraum. Die Auswahl orientiert sich an den Bestimmungen des hessischen Jagdrechts, das eine ganzjährige Bejagung dieser Arten zulässt. Zudem sind die genannten Arten auf der Unionsliste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 geführt, sodass ihre Bekämpfung und Entfernung sowohl aus naturschutzfachlicher Sicht als auch im Rahmen der EU-Vorgaben erforderlich und rechtlich abgesichert ist.

Zu Ziffer 2 b.)

Die Bejagung erfolgt ausschließlich mit Lebendfallen, da diese Methode eine kontinuierliche, gezielte Entnahme der Tiere ermöglicht, den Aufwand für Anwesenheit und Jagdzeiten reduziert und gleichzeitig den Schutz anderer Wildarten und des naturschutzfachlichen Zustands des Gebiets sicherstellt. Ansitzjagden oder andere Methoden wären aufgrund der Nachtaktivität und Vorsicht der Tiere weniger effektiv und würden deutlich höhere Störungen im Gebiet verursachen.

Zu Ziffer 2 c.)

Aus tierschutzrechtlichen Gründen ist die unverzügliche Tötung der gefangenen Individuen erforderlich, um unnötige Belastungen, insbesondere Stress, Verletzungsrisiken und vermeidbare Leiden infolge des Fangvorgangs, zu minimieren.

Zu Ziffer 2 d.)

Die Beschränkung der Entnahme nicht invasiver Arten auf Fälle, in denen eine entsprechende Ausnahmeregelung der Naturschutzgebietsverordnung besteht und die Art zugleich dem Jagdrecht unterliegt sowie keiner Schonzeit unterfällt, dient der Wahrung der naturschutz- und jagdrechtlichen Vorgaben. Hierdurch wird sichergestellt, dass ökologisch bedeutsame Arten nicht beeinträchtigt werden und Eingriffe nur im rechtlich vorgesehenen Rahmen erfolgen.

Zu Ziffer 3.)

Die zeitliche Befristung der Allgemeinverfügung dient der Sicherstellung einer regelmäßigen Evaluation der Maßnahme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Erforderlichkeit. Sie ermöglicht es, veränderte naturschutzfachliche, jagdliche und rechtliche Rahmenbedingungen angemessen zu berücksichtigen und die Regelungen gegebenenfalls fortzuschreiben oder anzupassen.

Zu Ziffer 4.)

Der Vorbehalt von Änderungen und Ergänzungen gewährleistet, dass die Allgemeinverfügung flexibel auf sich ändernde Schutzanforderungen des Naturschutzgebiets sowie auf Anpassungen der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 über invasive gebietsfremde Arten reagieren kann. Dadurch wird die dauerhafte Wirksamkeit und Rechtskonformität der Maßnahme sichergestellt.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung wird ortsüblich bekannt gegeben und gilt ab dem auf die Bekanntgabe nachfolgenden Tag. Die Bekanntgabe erfolgt im Staatsanzeiger des Landes Hessens und zusätzlich auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Gießen:

<https://rp-giessen.hessen.de/ansprechen/oeffentliche-bekanntmachungen>

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gießen, bei Betroffenheit eines Naturschutzgebietes im Landkreis Limburg-Weilburg beim Verwaltungsgericht Wiesbaden, erhoben werden.

Gießen, den 13.05.2026
Regierungspräsidium Gießen

gez. Dr. Ullrich
Regierungspräsident

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (DMS 4.0) elektronisch schlussgezeichnet.
Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Az.: 1060-53.3-90-c-0500-00009#2026-00001